

## Wasserversorgungsverordnung Wasserwerk Wengen Genossenschaft

Die Exekutive (Vorstand) der Wasserversorgung beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01.01.2025 folgende Verordnung:

### Art. 1

<sup>1</sup> Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet.

Sie beträgt pro LU

für jede LU

CHF 6.50

Wiederkehrende  
Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt

Für jeden m<sup>3</sup>

CHF 0.85/m<sup>3</sup>

Wiederkehrende  
Löschgebühr

<sup>3</sup> Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m<sup>3</sup> uR

pro 100 m<sup>3</sup> uR

CHF 10.00

### Art. 2

Bezüge über mobilen  
Wasserzähler

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.85/m<sup>3</sup>

### Art. 3

Ungemessene  
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 1.00 pro volle 100 m<sup>3</sup> uR bzw. CHF 10.00 pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

### Art 4

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt CHF 65.00 pro Stunde.

### Art. 5

Fälligkeit  
wiederkehrende  
Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April kann eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Inkrafttreten

Art. 6

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Kommission Wasserwerk Wengen Genossenschaft, den 14.08.2024

Der Präsident:



Richard Gassmann

Die Sekretärin:



Irene Brunner

Veröffentlicht am 28.08.2024